

Medieninformation

16/2013

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Gemeinderatsmitglieder haben Auskunftsanspruch

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit einem heute verkündeten Urteil den Oberbürgermeister der Stadt Suhl verpflichtet, die Anfrage eines Stadtratsmitglieds zu den Bezügen des Geschäftsführers eines kommunalen Unternehmens zu beantworten.

Der Oberbürgermeister der Stadt Suhl und die Stadtratsfraktion „Aktiv für Suhl“ stritten darüber, ob und inwieweit den Stadtratsmitgliedern ein Auskunftsanspruch gegenüber der Gemeindeverwaltung zusteht. Gegenstand des nun entschiedenen Verfahrens war die Frage, ob der Oberbürgermeister die vom Kläger, einem Mitglied der Fraktion, gestellte Anfrage nach der jährlichen Vergütung des Geschäftsführers der Stadtwerke Suhl-Zella-Mehlis Netz GmbH beantworten muss. Dies hat das Oberverwaltungsgericht bejaht und damit ein gleichlautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Meinungen bestätigt.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Senatsvorsitzende ausgeführt, dass ein Auskunftsanspruch in Thüringen zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sei, aber unmittelbar aus dem freien Mandat des demokratisch gewählten Gemeinderatsmitglieds folge. Für die sachgerechte Ausübung des Mandats seien dem Gemeinderatsmitglied die erforderlichen Informationsrechte eingeräumt. Es widerspräche seinem freien Mandat, ihn allein auf die freiwillig von der Gemeindeverwaltung erteilten Mitteilungen zu verweisen oder den Anspruch davon abhängig zu machen, dass ein bestimmtes Quorum des Gemeinderates zugestimmt hat.

Der Auskunftsanspruch sei zwar beschränkt auf die eigenen Angelegenheiten der Kommunen und durch die Kompetenzen des Gemeinderats, so der Senat, die hier begehrte Auskunft nach der Vergütung eines Geschäftsführers eines kommunalen Unternehmens stehe aber im Zusammenhang mit den dem Stadtrat obliegenden Aufgaben.

Dem Auskunftsanspruch können im Einzelfall zwar andere gesetzliche Bestimmungen oder schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen. Das gelte aber nicht für die im vorliegenden Verfahren angeführten datenschutzrechtlichen Interessen des Geschäftsführers. Seine Interessen könnten in Abwägung mit dem grundsätzlichen Auskunftsanspruch eines Stadtratsmitglieds dadurch gewahrt werden, dass der Oberbürgermeister dem Stadtrat die begehrte Auskunft in nichtöffentlicher Sitzung erteilt.

Eine weitere Klage, mit der der Kläger allgemein die (grundsätzliche) Feststellung eines Auskunftsanspruchs begehrte, hat der Senat aus prozessrechtlichen Gründen abgewiesen.

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
14. November 2013

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Die Antragsteller haben die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen, schriftlich begründeten Urteils Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zuzulassen, einzulegen.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteile vom 16. Oktober 2013 - 3 KO 900/11 und 3 KO 899/11 -

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Meiningen, Urteile vom 20. September 2011 - 2 K 140/11 Me und 2 K 303/10 Me -

Katharina Hoffmann, RiVOG
als Pressesprecherin
des Thüringer Oberverwaltungsgericht